



Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 10 11 35 | 06511 Sangerhausen

Verbandsgemeinde Goldene Aue
Verbandsgemeindebürgermeister
Lange Straße 8
06537 Kelbra (Kyffhäuser)

Amt Amt für Kommunalaufsicht und
Kreistagsangelegenheiten
Diensträume Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
Bearbeiter Frau Trümper Zimmer 3.08
Durchwahl 03464 535-2229 Fax 03464 535-2294
E-Mail loreen.truemper@lkmsch.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		15.12.10.010.025	04.02.2025

Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Goldene Aue für das Haushaltsjahr 2025, sowie die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes; Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 17.12.2024 – Beschluss Nr. 41-31/2024

Sehr geehrter Herr Peckruhn,

die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes und des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2025 der Verbandsgemeinde Goldene Aue wurde dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Posteingang vom 02.01.2025 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Im Ergebnis der Prüfung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 ergeht durch den Landkreis Mansfeld-Südharz folgende Entscheidung:

1. Von einer Beanstandung des Verbandsgemeinderatsbeschlusses der Verbandsgemeinde Goldene Aue über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird **unter Zurückstellen erheblicher Bedenken** abgesehen.
2. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in Höhe von 1.290.800 EUR genehmigt und im Übrigen versagt.
3. Der in § 3 der Haushaltssatzung 2025 der Verbandsgemeinde Goldene Aue festgesetzte Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.546.000 EUR wird von der Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.
4. Der in § 4 der Haushaltssatzung 2025 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 1.780.000 EUR wird zur Kenntnis genommen.
5. Die in § 5 der Haushaltssatzung 2025 festgesetzte Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs der Verbandsgemeinde in Höhe von 42,0 v.H. wird zur Kenntnis genommen.

Es wird gleichzeitig angeordnet, die Verbandsgemeindeumlage der Verbandsgemeinde Goldene Aue spätestens mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung des

Haushaltsjahres 2026 unter Einhaltung der Abwägungskriterien an den Finanzbedarf der Verbandsgemeinde anzupassen.

6. Die Haushaltskonsolidierung der Verbandsgemeinde Goldene Aue ist zu intensivieren. Die überarbeitete Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist der Kommunalaufsichtsbehörde bis **spätestens 31.10.2025** vorzulegen.
7. Weiterhin wird angeordnet, dass durch den Verbandsgemeindebürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Verbandsgemeinde Goldene Aue rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
8. Um die Haushaltssatzung 2025 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedarf es wegen der Änderung des § 2 der Haushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters. Dieser kann die Erklärung nur abgeben, wenn eine Zustimmung durch den Gemeinderat beschlossen wird (Beitrittsbeschluss).

Begründung:

I.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Goldene Aue hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 den Beschluss mit der Beschluss-Nr.: 41-31/2024 über die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2025 gefasst.

Mit Posteingang vom 02.01.2025 wurden die Haushaltsunterlagen dem Landkreis Mansfeld-Südharz zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde beantragte am 21.01.2025 eine Verlängerung der kommunalaufsichtlichen Prüffrist gemäß § 150 Abs. 1 KVG LSA. Die Verbandsgemeinde stimmte der Fristverlängerung per E-Mail am 21.01.2025 bis einschließlich den 14.02.2025 zu.

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen über kommunalaufsichtliche Maßnahmen gegenüber der Verbandsgemeinde Golden Aue ist gemäß § 144 Abs. 1 KVG LSA der Landkreis Mansfeld-Südharz.

Die kommunalaufsichtliche Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2025 vom 17.12.2024 (Beschluss-Nr.: 41-31/2024) ergab keine Beanstandungen.

Mit Schreiben vom 23.01.2025 wurde der Verbandsgemeinde Goldene Aue zum vorliegenden Haushalt das Recht zur Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingeräumt.

Die Antwort zur Anhörung erfolgte seitens der Verbandsgemeinde per E-Mail am 27.01.2025.

II.

Zur materiellen Rechtmäßigkeit des Verbandsgemeinderatsbeschlusses werden folgende Feststellungen getroffen.

Zu 1.

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Gemäß § 98 Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 1 KVG LSA ist die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ verpflichtet, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn im Ergebnishaushalt die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann.

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes aus § 98 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA, die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern. Die Gemeinde hat danach ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben dauerhaft wahrnehmen kann. Insbesondere im Fall der Verbandsgemeinde, in hauptsächlicher Wahrnehmung von Pflichtaufgaben trägt diese damit eine besondere Verantwortung, schließlich auch gegenüber ihren Mitgliedsgemeinden.

Gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO hat sich die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung am Grundsatz des Haushaltsausgleichs nach § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. §§ 22 – 24 KomHVO auszurichten.

Ein- und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

Die Jahresergebnisse der Verbandsgemeinde Goldene Aue stellen sich mit dem vorliegenden Haushaltsplan 2025 wie folgt dar:

	2024	2025	2026	2027	2028
	Euro				
Gesamterträge	8.840.400	8.990.700	8.445.000	8.445.100	8.456.400
Gesamtaufwendungen	10.334.000	11.340.500	10.859.100	10.867.600	10.915.200
Überschuss/ Fehlbetrag	-1.493.600	-2.349.800	-2.414.100	-2.422.500	-2.458.800
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.189.900	-2.219.700	-2.283.000	-2.290.200	-2.296.000
Saldo Investitionstätigkeit	-1.205.900	-1.290.800	-2.041.800	-1.637.600	1.137.000
Saldo Finanzierungstätigkeit	1.035.900	1.344.200	-216.000	-216.000	-200.000
Änderung des Finanzmittelbestandes	-1.359.900	-2.166.300	-4.540.800	-4.143.800	-1.359.000

Unter Verletzung der gesetzlichen Vorgabe weist die Verbandsgemeinde Goldene Aue im Haushaltsjahr 2025 einen äußerst bedenklich hohen Jahresfehlbetrag in Höhe von -2.349.800 EUR aus, welcher gegenüber der Vorjahresplanung eine Defiziterhöhung von 856.200 EUR bedeutet.

Im Vorjahr 2024 konnte der planmäßige Jahresfehlbetrag teilweise noch aus vorhandenen Rücklagen (§ 22 KomHVO) gedeckt werden. Es verblieb bereits ein Jahresfehlbetrag in Höhe von -493.600 EUR. Unter kritischer Betrachtung wurde der Fehlbetrag des Vorjahres geduldet und die Verbandsgemeinde zur künftigen Deckung des Finanzbedarfes auf das Mittel der Anpassung der Verbandsgemeindeumlage ausdrücklich hingewiesen.

Rücklagen aus den (vorläufigen) Jahresergebnissen bis zum Jahr 2024, zum Ausgleich stehen der Verbandsgemeinde Golden Aue nicht mehr annähernd ausreichend zur Verfügung, sodass der geforderte Ergebnisplanausgleich erneut verfehlt wird. Zudem zeigt die mittelfristige Planung eine weitere nicht duldfähige Ausdehnung des Jahresfehlbetrages auf (-2.458.800 EUR im Jahr 2028) und verstößt gleichermaßen gegen die haushaltsjahrübergreifende Ausgleichsverpflichtung.

Damit geht einher, dass das fortgeschriebene Haushaltskonsolidierungskonzept der Verbandsgemeinde Goldene Aue ebenfalls nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 100 Abs. 3 KVG LSA entspricht.

Mithin droht durch die langfristige Entstehung der Jahresfehlbeträge der Verzehr des Eigenkapitals und damit der Verstoß gegen das Überschuldungsverbot gemäß § 98 Abs. 5 KVG LSA. In diesem Fall kann die Verbandsgemeinde die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr sicherstellen.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ist im Haushaltsjahr 2025 mit -2.219.700 EUR ausgewiesen und steht zur Deckung der planmäßigen Kredittilgung nicht zur Verfügung, sodass davon auszugehen ist, dass die Verbandsgemeinde mittlerweile die Finanzierung der laufenden Geschäfte aus Liquiditätskrediten finanziert. Trotz der geplanten Kreditaufnahme im Jahr 2025 zeigt sich eine Veränderung des Finanzmittelbestandes von -2.166.300 EUR. Insoweit verstößt der beschlossene Finanzplan auch gegen § 98 Abs. 4 KVG LSA, wonach die Zahlungsfähigkeit der Kommune sicherzustellen ist. Dabei zeigt ebenfalls die mittelfristige Planung eine dramatische Erweiterung der Liquiditätsdefizite.

Die Verbandsgemeinde teilt mit, dass sich das Haushaltsdefizit 2025 hauptsächlich aus den Anpassungen der Personalaufwendungen um 6 % bedingt durch tarifliche Verhandlungen ausweist. Weiterhin sind Energiepreissteigerungen ein Faktor, sowie inflationäre Bedingungen.

Eine Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage erfolgte jedoch erneut im Haushaltsjahr 2025 nicht und ist aus Sicht der Kommunalaufsichtsbehörde, gemessen am Finanzbedarf 2025 als fahrlässiges Unterlassen auf der Grundlage eines fehlerhaften materiellen Abwägungsverfahrens zu werten.

Mit Verweis auf nachfolgende Verfügungspunkte sind umfassende Maßnahmen der Verbandsgemeinde erforderlich um unverzüglich dem Haushaltsdefizit entgegen zu wirken.

Der Beschluss über die Haushaltssatzung 2025 verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen (wie bereits im Anhörungsschreiben vom 23.01.2025 zusammengefasst mitgeteilt).

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist daher gem. § 146 Abs. 1 KVG LSA ermächtigt, ihr Beanstandungsrecht auszuüben.

Im Hinblick auf die vorstehend dargestellten Gesetzesverstöße der Verbandsgemeinde Goldene Aue ist eine Haushaltsbeanstandung in die Ermessensabwägung als geeignetes Mittel einzubeziehen, schon allein deshalb, weil der Haushalt 2025 erneut unausgeglichen ist und ein ungenügendes Haushaltskonsolidierungskonzept vorliegt, sondern darüber hinaus auch, weil es nicht mehr hinnehmbar erscheint, dass die rechtlich möglichen Grenzen der Verbandsgemeindeumlagefestsetzung nicht ausgeschöpft werden.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept muss bei einem - wie hier - unausgeglichenen Haushalt gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA den Zeitpunkt festlegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht, ein in der Vermögensrechnung (Bilanz) ausgewiesener Fehlbetrag abgebaut wird und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll. Diesen Anforderungen wird derzeit nicht entsprochen, da die Verbandsgemeinde im gesamten Konsolidierungszeitraum äußerst bedenklich hohe Jahresfehlbeträge ausweist.

Die Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2025 könnte dabei auch ein geeignetes Mittel darstellen, um der Verbandsgemeinde die Rechtswidrigkeit zu verdeutlichen und sie zugleich in die Lage zu versetzen, im Rahmen eines erneut zu fassenden Beschlusses eine Verbesserung der Haushaltslage herbeizuführen.

Bei der Ermessensausübung und dessen Abwägung über das einschneidende Mittel der Haushaltsbeanstandung ist die Kommunalaufsichtsbehörde, wie der Gesetzeswortlaut zeigt (§§ 143 ff.

KVG LSA), nicht verpflichtet, in jedem Fall einzuschreiten, in dem sich die Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht in Einklang mit den Gesetzen hält. Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Kommunalaufsichtsbehörde zu beachten, dass die Aufsicht allein dem öffentlichen Interesse dient. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, dass die Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft der Kommune gefördert werden.

Insofern kommen im Fall der Verbandsgemeinde weitere geeignete und mildere Mittel gegenüber der Haushaltsbeanstandung in Frage und werden letztmalig im Zuge der Ermahnungen der Vorjahre, gegenwärtig als Einschreiten mittels konkreter Anordnungen als weniger belastend gegenüber der Beanstandung mit der Folge der haushaltslosen Zeit gemäß § 104 KVG LSA für die Verbandsgemeinde gesehen. Dabei kann nicht außer Acht gelassen werden, dass die Verbandsgemeinde gemäß § 90 ff. KVG LSA gegenüber ihren Mitgliedsgemeinden in der Verantwortung steht, Pflichtaufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises wahrzunehmen. Hierfür bedarf es eines ausführbaren Haushaltes.

Zwar wird infolge des Einschreitens der Entscheidungsspielraum der Kommune eingeschränkt, allerdings bleibt ihr die Handlungsfähigkeit langfristig erhalten. Der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie wird zudem insoweit Rechnung getragen, als die staatliche Aufsicht auf eine reine Rechtsaufsicht beschränkt ist (vgl. BVerwG, U. v. 16.06.2015 - 10 C 13/14 -, juris). Der Kernbereich der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung und als Ausfluss hiervon die eigenverantwortliche Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft wird erst dann verletzt, wenn das Recht auf kommunale Selbstverwaltung beseitigt oder kein hinreichender Spielraum für seine Ausübung verbleibt. Im Lichte dieser verfassungsrechtlichen Garantie obliegt es mithin allein der Kommune, alle notwendigen Maßnahmen zu prüfen und zu ergreifen, um die Ertragssituation und die Aufwendungsbelastung so zu gestalten, dass der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich erreicht wird bzw. eine Annäherung an diesen erfolgt.

Unter Berücksichtigung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Goldene Aue wird letztmalig eindringlich die Wahrnehmung ihrer eigenen Verantwortungsbereitschaft angesprochen, der nicht gegebenen Ausgleichsverpflichtung entgegen zu wirken, sodass eine Beanstandung zur Zweckerreichung im Haushaltsjahr 2025 als unangemessen zu werten ist.

Anstatt der Haushaltsbeanstandung macht es sich im Rahmen der Interessenabwägung zwingend erforderlich, weiterhin durch geeignete und erforderliche Mittel in Form von Auflagen bzw. Anordnungen die Verbandsgemeinde Goldene Aue zu veranlassen, ihre Haushaltskonsolidierung rechtskonform allumfassend zu überarbeiten, sowie auf eine Deckung ihres Finanzbedarfes mit den notwendigen Maßnahmen hinzuwirken (Anpassung der Verbandsgemeindeumlage, Erlass einer Haushaltssperre).

Es ist im Weiteren in die Angemessenheit der Haushaltsgenehmigung einzubeziehen, dass neben den Herausforderungen, die sich für alle Kommunen stellen (Zins- und Tarifentwicklung, Preissteigerungen), diese auch mit dem Strukturwandel, bzw. Maßnahmen zur nachhaltigen Effizienz / Klimaschutz konfrontiert werden. Zur schnellen Umsetzung der Maßnahmen, wie auch im Investitionsplan 2025 der Verbandsgemeinde veranschlagt, bedarf es eines vollziehbaren Haushaltes.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz verzichtet daher unter Zurückstellen aller erheblicher Bedenken im pflichtgemäßen Ermessen auf eine Beanstandung des Beschlusses des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.

Zu 2.

Gemäß § 108 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Kredite dürfen im Sinne des § 108 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

In § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Verbandsgemeinde Goldene Aue wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.560.800 EUR festgesetzt.

Die Genehmigung der Kreditaufnahme soll gemäß § 108 Abs. 2 S. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen (§ 108 Abs.2 S. 3 KVG LSA).

Eine dauernde Leistungsfähigkeit setzt zunächst voraus, dass die Verbandsgemeinde aus den Erträgen alle Aufwendungen decken und somit den gesetzlichen Mindestanspruch an einen ordnungsgemäßen Haushalt – den Haushaltsausgleich – sichern kann und demnach grundsätzlich ihr Eigenkapital dauerhaft erhält. Mit Verweis auf die Begründung zu Ziffer 1 dieser Verfügung liegt eine bedenkliche Gefährdung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit aufgrund defizitären Haushaltslage der Verbandsgemeinde Goldene Aue vor, sodass eine Versagung der Kreditermächtigung in Betracht zu ziehen ist, da zusätzliche Kreditverbindlichkeiten (Zins und Tilgung), zur zusätzlichen Belastung der Ergebnis- und Finanzplanung führen und schließlich im Fall der Verbandsgemeinde Goldene Aue äußerst kritisch zu betrachten und bei weiterer Fehlbetragsrechnung nicht mehr als im Einklang stehend mit der finanziellen Leistungsfähigkeit zu werten sind. Die jährlichen Tilgungsleistungen allein sind bereits mit 216.000 EUR veranschlagt.

Die Genehmigungsprüfung hat schließlich auf der Grundlage des Grundsatzes der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 99 KVG LSA zu erfolgen, wonach Kreditaufnahmen das absolut nachrangigste Finanzierungsmittel, gegenüber den Zuweisungen, (Steuern), Entgelten u. ä., sowie der eigenen Liquidität darstellen und erst einzusetzen sind, wenn alle anderen Einnahmen vertretbar ausgeschöpft sind und sich die Neukreditaufnahme nicht als wirtschaftlich unzweckmäßig erweist. Alle übrigen Finanzierungsquellen gemäß § 99 Abs. 5 und Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 11 Abs. 2 KomHVO sind damit vor der Inanspruchnahme von Krediten auszuschöpfen.

Das nicht durch Investitionseinzahlungen gedeckte Investitionsdefizit der Verbandsgemeinde beträgt im Haushaltsjahr 2025, -1.290.800 EUR.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit wird im Haushaltsjahr 2025 mit einem Defizit in Höhe von -2.219.700 EUR ausgewiesen. Die Deckung der planmäßigen Kredittilgung in Höhe von 216.600 EUR ist damit bereits sowohl seit Vorjahren, als auch gegenwärtig unmöglich. Der negative Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich gegenüber dem Vorjahr erhöht und dehnt sich sogar mittelfristig weiter aus. Zudem weist die Verbandsgemeinde im Haushaltsjahr 2025 einen negativen Anfangsfinanzmittelbestand in Höhe von -794.700 EUR aus, wonach vorhandene Liquiditätsreserven auszuschließen und laut Auskunft Vorjahreskreditermächtigungen ausgeschöpft sind (§ 108 Abs. 3 KVG LSA).

Auf der Grundlage der Finanzmittelbeschaffung weist der Finanzplan 2025 damit keine vorrangig vorhandenen einzusetzenden Deckungsmittel aus, wobei an dieser Stelle ausdrücklich auf das im Jahr 2025 erneut außer Acht lassen der rechtlich zulässigen Ausschöpfung der Einnahmequelle aus der Verbandsgemeindeumlage hinzuweisen ist, womit die Verbandsgemeinde in die Lage versetzt sein könnte, mit vorrangigen Finanzierungsmitteln u. U. zumindest einen Neukreditbedarf zu reduzieren. Es wird im Übrigen auf die zwingende Umsetzung des § 16 Abs. 3 FAG hingewiesen, wonach die Verbandsgemeinde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben einen in der Satzung zur Erhebung der

Verbandsgemeindeumlage zu bestimmenden Anteil der Investitionspauschale ihrer Mitgliedsgemeinden erhält.

Bezugnehmend auf die vorliegende Haushaltssatzung 2025 bezieht sich der Verbandsgemeindeumlagesatz gemäß § 5 auf folgende Festsetzung:

Allgemeine Zuweisungen	42,00 v. H.
Grundsteuer A	42,00 v. H.
Grundsteuer B	42,00 v. H.
Gewerbsteuer	42,00 v. H.
Einkommenssteuer	42,00 v. H.
Umsatzsteuer	42,00 v. H.

Der Bezug zur Investitionspauschale erfolgt damit gegenwärtig entgegen der gesetzlichen Regelung des § 16 Abs. 3 FAG nicht.

Sofern der Umstand einer nicht im vertretbaren Maß ausgeschöpften Finanzmittelbeschaffung mit einer künftigen Kreditgenehmigungsprüfung erneut festzustellen ist, erweist sich der Ermessensspielraum für eine Kreditversagung deutlich reduziert.

Die Verbandsgemeinde Goldene Aue kann schließlich das Investitionsdefizit im Haushaltsjahr 2025, welches sich laut Investitionstätigkeit (Einzahlungen abzgl. Auszahlungen) in § 1 der Haushaltssatzung, Gesamtfinanz- und Investitionsplan 2025 in Höhe von -1.290.800 EUR errechnet, nur mittels einer Neukreditaufnahme decken. Das Investitionsdefizit von 1.290.800 EUR stellt den maximal vertretbaren Kreditbedarf dar.

Festzustellen ist eine laut Haushaltssatzung 2025 in § 2 festgesetzte Neukreditermächtigung in Höhe von 1.560.800 EUR, welche den negativen Saldo der Investitionstätigkeit übersteigt und sich damit als unzulässig erweist. Hierzu ergab bereits eine fernmündliche Rücksprache am 20.01.2025 mit der Verbandsgemeinde, dass es sich bei der Festsetzung in § 2 um eine Fehlveranschlagung handelt und die festgesetzte Kreditermächtigung damit um 270.000 EUR teilweise zu versagen ist.

Der Sachverhalt wurde gleichermaßen in der Anhörung gemäß § 28 VwVfG vom 23.01.2025 dargelegt. Hierauf bezugnehmend teilte die Verbandsgemeinde zur Anhörungsäußerung am 27.01.2025 mit, „aufgrund der fernmündlichen Rücksprache am 20.01.2025 das Recht zur Anhörung gemäß § 28 VwVfG nicht zu beanspruchen“.

Die Prüfung der übrigen Kreditgenehmigung im Haushaltsjahr 2025 basiert schließlich auf der vorgenommenen Bewertung der Unabweisbarkeit der Investitionsmaßnahmen der Verbandsgemeinde Goldene Aue unter Heranziehung einer Prioritätenliste.

Um die Umsetzung pflichtiger, sowie sachlich und zeitlich unabweisbarer, insbesondere mit hoher Förderquote (Strukturwandelmaßnahme, Brandschutzbedarf) verbundener Investitionen nicht zu gefährden, ist die gänzliche Kreditversagung, jedoch im fast gänzlich erschöpftem duldungsfähigem Rahmen der Kommunalaufsichtsbehörde als unverhältnismäßig zu werten.

Im Ergebnis wird die Genehmigung der in § 2 der Haushaltssatzung 2025 festgesetzten Kreditaufnahme in Höhe von 1.290.800 EUR erteilt und im Übrigen versagt.

Zu 3.

Gemäß § 107 Abs. 1 KVG LSA dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

Mit der Haushaltssatzung 2025 der Verbandsgemeinde Goldene Aue wurde ein Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.546.000 EUR zu Lasten der Haushaltsjahre 2026 bis 2028 für die Maßnahme Neubau Kita Berga festgesetzt. Die beabsichtigte Maßnahme Neubau Kita Berga ist an Fördermittel aus den Strukturwandelmaßnahmen mit einer rentablen Förderhöhe gebunden.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Die Verbandsgemeinde Goldene Aue veranschlagt derzeit keine Neukreditaufnahmen in den Haushaltsjahren 2026 bis 2028. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist somit nicht genehmigungspflichtig und wird von der Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.

Die Verbandsgemeinde wird ausdrücklich in Anbetracht der kritisch defizitären Haushalts- bzw. Liquiditätslage daraufhin gewiesen die Finanzierung ihrer unabwiesbaren priorisierten Investitionen in künftigen Jahren sicherzustellen. Die Investitionstätigkeit weist auch in den Folgejahren hohe Unterdeckungen aus. Die Verbandsgemeinde hat daher für die Deckung des unabwiesbaren Investitionsbedarfes Sorge zu tragen und ihre Investitionstätigkeit nach äußerster Priorität nach zeitlich und sachlich unaufschiebbaren Maßnahmen zu planen, um schließlich das Investitionsvolumen und damit einen möglichen Neukreditbedarf drastisch zu schmälern.

Aufgrund der landesweit- und kommunalpolitisch befürworteten und der Priorisierung unterliegenden Strukturwandelmaßnahme – Neubau Kita Berga -, wird die Verpflichtungsermächtigung 2025 kommunalaufsichtlich geduldet.

Zu 4.

Gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA kann die Kommune zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der Liquiditätskredit dient der Verstärkung des Kassenbestandes zur rechtzeitigen Verfügbarkeit der für die Auszahlungen erforderlichen Finanzmittel. Die Kredite zur Sicherung der Liquidität überbrücken folglich kurzfristige Zahlungseingpässe und sind zur Finanzierung von Investitionen unzulässig. In § 4 der Haushaltssatzung 2025 der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ wurde der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite im Haushaltsjahr 2025 zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit aufgenommen werden dürfen, in Höhe von 1.780.000 EUR festgesetzt.

Gemäß § 110 Abs. 3 KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Verbandsgemeinde stellen sich im Verhältnis zum gesetzlichen und tatsächlichen Liquiditätskreditrahmen wie folgt dar:

	2025
Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	8.905.600 €
ein Fünftel § 110 Abs. 2	1.781.120 €
Liquiditätskreditrahmen lt. Satzung	1.780.000 €
in %	19,98

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite liegt knapp unterhalb der Genehmigungsgrenze, bedarf daher im Rahmen der Haushaltssatzung 2025 der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ nicht der Genehmigung und wird folglich von der Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.

Es wird jedoch in diesem Zusammenhang auf § 110 Abs. 1 KVG LSA hingewiesen, wonach die Kommune zur Verfügbarkeit liquider Mittel durch eine Liquiditätsplanung eine rechtzeitige Leistung ihrer Auszahlungen jederzeit sicherzustellen hat.

In Anbetracht der ausgewiesenen Finanzmittelfehlbeträge der Verbandsgemeinde wird empfohlen, eine Liquiditätsplanung zu führen.

Zu 5.

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ erhebt diese von allen Mitgliedsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz ist mit der vorliegenden Haushaltssatzung auf 42,00 v.H. festgesetzt und damit im Vergleich zu den Vorjahren erneut nicht verändert worden. Eine Genehmigungspflicht besteht damit nicht, da keine Erhöhung der Umlagesätze erfolgte.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. September 2020 zum Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 16. Juni 2020 bezüglich der verfahrensrechtlichen Anforderungen bei der Festsetzung des Verbandsgemeindeumlagesatzes in der Haushaltssatzung ist durch die Verbandsgemeinde eine Abwägung unter Berücksichtigung der Finanzlage ihrer Mitgliedsgemeinden gemäß der sich hierzu entwickelnden Rechtsprechung vorzunehmen. Angelehnt an die Rechtsprechung zur Kreisumlage wird gefordert, dass der Umlageberechtigte nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der Umlagepflichtigen ermittelt. Die durch dieses Verfahren getroffene Entscheidung ist in geeigneter Form offenzulegen, um den Umlagepflichtigen und gegebenenfalls den Gerichten eine Überprüfung zu ermöglichen.

Der Abwägungsbericht zur Festsetzung der Verbandsgemeindeumlage wurde zusammen mit den Haushaltsunterlagen der Kommunalaufsicht zur Prüfung vorgelegt.

In den Unterlagen über den Abwägungsprozess zur Festsetzung der Verbandsgemeindeumlage der Verbandsgemeinde Goldene Aue teilt diese Ausführungen zu den Verfahren mit der Auflistung der Terminketten und den jeweiligen Inhalten mit. Für die Ermittlung der Finanzbedarfe der Mitgliedsgemeinden bediente sich die Verbandsgemeinde der vom Landkreis im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Festsetzung der Kreisumlage zu erhebenden Daten. Diese Haushaltseckdaten wurden zusammengetragen und den Finanzdaten der Verbandsgemeinde gegenübergestellt. Dabei wurden Informationen zu Investitionsbedarfen, Instandhaltungsrückstau und latente Risiken, sowie die mündlichen Darlegungen der Mitgliedsgemeinden zur Anhörung den Verbandsgemeindemitgliedern berücksichtigt.

Zwar ist das durchgeführte Verfahren der Verbandsgemeinde vorliegend formell nicht zu beanstanden, jedoch wurde nach kommunalaufsichtlicher Auffassung unverhältnismäßig, schließlich erneut einseitig zu ihren eigenen Lasten im Zuge der Abwägung entschieden, den Umlagesatz auf Vorjahresniveau zu belassen.

Gerade in der äußerst bedenklich und sogar im Jahr 2025 ausgedehnten fehlbetragsbehafteten Situation der Verbandsgemeinde Golde Aue erscheint es zwingend notwendig, bei der Abwägung die eigene finanzielle Handlungsfähigkeit nicht gegenüber den Interessen der Mitgliedsgemeinden erkennbar zurückstehen zu lassen.

Dabei sollten in der Abwägung die Mitgliedsgemeinden insbesondere dafür sensibilisiert werden, dass die Verbandsgemeinde fast gänzlich Pflichtaufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises für ihre Mitgliedsgemeinden wahrnimmt.

Aufgaben,

- der Trägerschaft der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen
- nach dem Kinderförderungsgesetz
- der Straßenbaulast
- der Trinkwasser- und Abwasserbeseitigung
- nach dem Brandschutzgesetz

ziehen teils umfangreiche Bewirtschaftungs-, Unterhaltungskosten, sowie hohe Investitionsvolumen nach sich, wie es vorliegend auch erneut der Ergebnis- und Finanzplan 2025 ff. der Verbandsgemeinde Golde Aue zeigt.

Laut vorliegenden Haushaltsunterlagen 2025 ist der typisch freiwillige Zuschussbedarf in den Produkten Heimat- und Kulturpflege, sowie Einrichtungen der Jugendarbeit mit insgesamt -9.100 EUR festzustellen, welcher sich im Verhältnis zum Gesamtaufwandsvolumen geringfügig ausweist und

damit nicht argumentiert werden kann, dass die Verbandsgemeinde Goldene Aue freiwillige Leistungen über ihre finanzielle Leistungsfähigkeit hinaus betreibt. Vielmehr ist der Finanzbedarf der Verbandsgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben pflichtigen Aufgaben bei weitem nicht auskömmlich. Die Verbandsgemeinde teilt in ihrem Abwägungspapier mit, dass der Finanzbedarf der Verbandsgemeinde 6.631.900 EUR beträgt. Um dieses Defizit auszugleichen, müsse „der Umlagesatz um 23,0 % auf 65,0 % angehoben werden - die Erhöhung hätte die Mitgliedsgemeinden um ihre finanzielle Handlungsfähigkeit beraubt“.

Der vorstehend bezeichnete Finanzbedarf von 6.631.900 EUR, schließlich mit der aktuellen Umlage von 42,0 v. H. gerade einmal auf ein unvertretbares Haushaltsdefizit 2025 von 2.349.800 EUR gedeckt, kräftigt umso mehr den Umstand, dass die Verbandsgemeinde nicht ihre vertretbaren Einnahmemöglichkeiten ausschöpft, indem die Umlage zwar nicht möglicherweise unangemessen sofort auf 65,0 v. H. anzupassen, jedoch unweigerlich zu erhöhen ist.

Im Weiteren sind die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Goldene Aue kommunalaufsichtlich nicht in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, bzw. auch nur annähernd um ihre finanzielle Handlungsfähigkeit „beraubt“ zu beurteilen. Lediglich die Gemeinde Edersleben befindet sich fortwährend im genehmigungspflichtigen Liquiditätskreditrahmen gemäß § 110 Abs. 3 KVG LSA.

Dabei trifft die Pflicht zur Haushaltskonsolidierung gemäß § 100 Abs. 3 bis 6 KVG LSA ebenfalls nicht auf alle der 5 Mitgliedsgemeinden zu, auch wenn die freiwillige Vorhaltung eines Konsolidierungskonzeptes seitens der Kommunalaufsichtsbehörde befürwortet wird und damit auch die gegenseitige Rücksichtnahme zeigt.

Die zum Jahresende im Zuge des Kreisumlagefestsetzungsverfahrens von den Mitgliedsgemeinden Goldene Aue gemeldeten Daten, nur allein bezogen auf das planmäßige Ergebnis im Ergebnisplan 2025 zeigen folgende Summen mit der Schlussfolgerung, dass die Mehrzahl, 3 der 5 Mitgliedsgemeinden wohl im Jahr 2025 den Haushaltsausgleich mit Jahresüberschüssen aufzeigen werden, ohne dabei auskonsolidiert zu sein:

Berga	+170 EUR
Brücken-Hackpfüffel	+132.200 EUR
Edersleben	-80.311 EUR
Kelbra	-571.519 EUR
Wallhausen	+146.058 EUR

Auch in der Auswertung des Haushaltskennzahlensystems im Berichtsjahr 2024 ist keine der Mitgliedsgemeinden in der Wertung einer weggefallenen finanziellen Leistungsfähigkeit festzustellen.

Name	Gesamtpunktzahl	Ergebnis der Leistungsfähigkeit
Edersleben	-44	Gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
Brücken-Hackpfüffel	19	Gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit
Wallhausen	-9	Eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit
Berga	-26	Eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit
Kelbra (Kyffhäuser), Stadt	-38	Gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit

Das Ergebnis der Prüfung des Abwägungsprozesses wird ausnahmsweise letztmalig, verbunden mit nachfolgender Anordnung der Verbandsgemeindesumlagesatz von 42,0 v. H. zur Kenntnis genommen, mit dem Verweis auf die Ermessensentscheidung, begründet zu Verfügungspunkt 1, in der

Angemessenheitsbetrachtung, die Verbandsgemeinde Goldene Aue im Rahmen ihrer Finanzhoheit, die drastische Verbesserung ihrer Haushaltslage unverzüglich eigenverantwortlich herbeizuführen.

Gemäß § 147 KVG LSA kann demnach die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune bei Nichterfüllung ihr obliegender Pflichten die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Wie zu Verfügungspunkt 1 dargelegt, besteht für die Verbandsgemeinde die gesetzliche Verpflichtung, ihren Haushalt auszugleichen. Hierzu sind die Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, erheben die Verbandsgemeinden gemäß § 99 Abs. 4 KVG LSA von ihren Mitgliedsgemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Verbandsgemeindeumlage, um ihren erforderlichen Finanzbedarf zu decken. Um einen weitestmöglichen Haushaltsausgleich zu erreichen bzw. das entstehende Defizit auf das notwendige Maß zu begrenzen, ist daher in der Regel der durch die Gesetze und die Rechtsprechung gezogene Rahmen des rechtlich zulässigen auszuschöpfen.

Wie vorstehend begründet, ist aus dem vorgelegten Abwägungsprozess nicht erkennbar, dass mit der Verbandsgemeindeumlagefestsetzung von 42,0 v. H. dieser Rahmen ausgeschöpft wurde.

Es wird daher in diesem Zusammenhang angeordnet, die Verbandsgemeindeumlage der Verbandsgemeinde Goldene Aue spätestens mit der Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2026 vertretbar an den Finanzbedarf anzupassen.

Sofern die Verbandsgemeinde Golden Aue den kurzfristigen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung 2025 gemäß § 104 KVG LSA in Erwägung zieht, ist die Anpassung des Verbandsgemeindeumlagesatzes bereits hierin vorzunehmen.

Zu 6.

Gemäß § 147 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde, wenn die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt, anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Es gehört zu den Kernaufgaben der Verbandsgemeinde Golden Aue, eine gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit wiederzuerlangen und für eine verlässliche, tragfähige sowie generationengerechte Haushaltswirtschaft zu sorgen. Um diese Ziele so schnell wie nur möglich zu erreichen, ist eine fortzuführende Intensivierung der Haushaltskonsolidierung durch Nutzung aller verfügbaren Ertrags- und Einzahlungsquellen sowie Aufwands- und Auszahlungsreduzierungen unumgänglich.

In diesem Zusammenhang wird auf die Umsetzung des neuen RdErl. des MI LSA vom 30.09.2024, in seiner Gültigkeit ab 24.12.2024, MBl. LSA. 2024, 764 verwiesen, welcher den haushaltskonsolidierungspflichtigen Kommunen Hinweise zur Wiedererlangung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit gibt. Die Verbandsgemeinde Golden Aue ist daher als konsolidierende Kommune angehalten, im Rahmen ihrer Verpflichtung zur vollumfänglichen Haushaltskonsolidierung den vorstehend bezeichneten RdErl. zu beachten, abzuarbeiten, zu realisieren und damit die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes entsprechend anzupassen.

Gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 1 Abs. 2, Nr. 7 KomHVO wurde das beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept der Verbandsgemeinde mit dem Haushalt 2025 fortgeschrieben. Zusammen mit den Haushaltsunterlagen 2025 wurde das aktualisierte Haushaltskonsolidierungskonzept der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept enthält keine neuen Maßnahmen, bzw. zeigt ausreichend Maßnahmen auf, welche zumindest zur einer (mittelfristigen) Verringerung des Jahresfehlbetrages führen. Mithin macht sich erneut die strenge, ausnahmslose Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes erforderlich.

Dabei ist die Verbandsgemeinde Golden Aue verbindlich angehalten, die laufenden Maßnahmen, mit Verweis auf das Konsolidierungskonzept zügig voran zu treiben.

Die Intensivierung der Haushaltskonsolidierung bezieht sich auszugsweise auf die bestehenden Maßnahmen,

- der Überprüfung der Zuschussgelder an Vereine, Zuschüsse im Rahmend der Heimat- und Kulturpflege
- Zuschussreduzierung der Einrichtungen der Jugendarbeit
- Erhöhung von Mieteinzahlungen, Erstellung und Umsetzung der Analyse zur Einsparung von Energiekosten, EDV-Technik, mgl. Schließung von Außenstellen
- Einsparung von Energiekosten im Bereich Brandschutz
- Umsetzung der Fusionierung der Schulen Gymnasium Kelbra mit der Grundschule Kelbra
- Tageseinrichtungen für Kinder: Einsparung Energiekosten mit Klimakonzept, neue Ausschreibung für Reinigungsunternehmen, Zentralisierung der Einrichtungen Tilleda und Riethnordhausen

Nachdrücklich beziehend auf den vorstehend bezeichneten neuen RdErl. vom 30.09.2024 wird von der Verbandsgemeinde Goldene Aue erwartet, prioritär nachfolgende Hinweise zu haushaltskonsolidierenden Maßnahmen realistisch und mit möglichst nachhaltig wirkenden konkreten Einzelmaßnahmen in den Prüfauftrag zu nehmen:

- Personalaufwendungen und -auszahlungen, Prüfung Wiederbesetzungs- und Beförderungssperren; Überprüfung und gegebenenfalls Abbau oder Einschränkung von Bereitschaftsdiensten, Abbau oder Einschränkung von bezahlter Mehrarbeit; stetige Aufgabenanalyse, ob auf die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise verzichtet werden kann oder ob Standardabsenkungen möglich sind; Personalbedarfsbemessung unter kritischer Betrachtung der Aufgabenwahrnehmung, hier sollte sich an den ermittelten Kennzahlen des HKS verglichen werden
- Effektiver Einsatz des Personals im Schulsekretariat mit analytischer Stellenbedarfsermittlung mit Verweis auf die Berechnungstools der KGSt
- alle kommunalen öffentlichen Einrichtungen sind auf ihre Notwendigkeit zu prüfen, Doppelstrukturen sind zu hinterfragen, im Einzelfall ist die Übertragung auf Dritte zu prüfen, stringente Betrachtung des Nutzungsverhaltens
- Vorhaltung eines operativen zentralen Gebäudemanagements unter Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung; notwendige Ausschreibungen zu Dienstleistungsverträgen sind durchzuführen; bestehende Verträge sind nach Marktsondierung ggf. zu kündigen
- Prüfung der effektivsten Reinigungsdienstleistungen – Bei einer Unterhaltsreinigung mit einem jährlichen Aufwand bei Tageseinrichtungen im Sinne des KiföG von etwa 20 bis 30 Euro je Quadratmeter zu reinigende Fläche oder bei Schul- und Verwaltungsgebäuden von etwa 10 bis 15 Euro je Quadratmeter zu reinigende Fläche kann ein entsprechender Prüfbedarf angenommen werden!
- Untersuchung des Anlagevermögens, inwieweit es noch für öffentliche Zwecke benötigt wird und eine Veräußerung möglich ist

Hinsichtlich der Investitionsmaßnahmen ist die Reduzierung zukünftiger Belastungen ferner eine Priorisierung vorzunehmen, um die vorhandenen Investitionsmittel wirtschaftlich einzusetzen.

Im Konstrukt der Verbandsgemeinde verfügt die Verbandsgemeinde nicht über eine eigene Investitionspauschale, ist jedoch aufgrund ihrer Aufgabenwahrnehmung mit hohem Investitionsvolumen belastet.

Es ist daher unumgänglich, zukünftig eine anteilige Investitionspauschale der Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung der pflichtigen Aufgaben gemäß § 16 Abs. 3 FAG zu erheben.

Gerade in Anbetracht des entstandenen Haushaltsdefizites von -2.349.800 im Haushaltsjahr 2025 ist die Umsetzung einer strengen Konsolidierung des Haushaltes, unter Ausschöpfung sämtlichen Konsolidierungspotenzials zwingend geboten und unerlässlich. Aufgrund der finanziellen Lage müssen ebenfalls weitere Maßnahmen gesucht und aufgenommen werden.

Die Anordnung der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes erfolgt mit Blick auf die nach wie vor unvollständige Erfüllung der Voraussetzungen zur Haushaltskonsolidierung gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. den Erlasslagen, wonach die Kommune alle verfügbaren Möglichkeiten zur Erhöhung der Einzahlungen und Erträge ausgeschöpft und alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Auszahlungen und Aufwendungen genutzt haben muss.

Mit der Umsetzung weiterer, nicht nur geringfügig bestehender Haushaltskonsolidierungspotenziale hat die Verbandsgemeinde gesetzeskonform ihre Haushalts- und Liquiditätslage zu verbessern.

Gerade vor dem Hintergrund der zu respektierenden Spielräume aufgrund der Finanzhoheit der Gemeinde ist es geboten, dass die Kommunalaufsicht abstrakt bestehende Einspar- bzw. Einnahmemöglichkeiten benennt und/ oder entsprechende Anordnungen trifft; denn es liegt grundsätzlich in der Sphäre der Gemeinde, unter Berücksichtigung bestehender – möglicherweise nur ihr bekannter Verpflichtungen, Kosten-Nutzen-Erwägungen anzustellen.

Die Anordnung ist erforderlich und angemessen, da es der Verbandsgemeinde nur mit gezielter Haushaltskonsolidierung gelingen kann, auf die Herstellung einer dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit hinzuwirken. Im Fall der Fehlbetragssituation der Verbandsgemeinde Goldene Aue ist das unverzügliche konsolidierende Verhalten geboten und damit wird eine vorzeitige Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes bis spätestens 31.10.2025 als verhältnismäßig erachtet.

Die Verbandsgemeinde hat dementsprechend mit der überarbeiteten Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes weitere Konsolidierungsmaßnahmen in den Maßnahmenkatalog aufzunehmen und detailliert mit entsprechenden Terminstellungen und haushaltsmäßigen Auswirkungen, sowie mit Zahlen darzustellen bzw. umzusetzen.

Zu 7.

Auf der Grundlage des § 147 KVG LSA nimmt die Kommunalaufsichtsbehörde im Weiteren ihr Anordnungsrecht wahr.

Wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, kann der Hauptverwaltungsbeamte die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 27 KomHVO von seiner Einwilligung abhängig machen.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre kann durch prozentuale Kürzungen von Haushaltspositionen für den Gesamthaushalt erfolgen, wobei einzelne Ermächtigungspositionen ausgenommen werden können. Zudem gibt es die Möglichkeit, gezielt Haushaltspositionen ganz oder anteilig zu sperren, vor allem bei freiwilligen Aufgaben und nicht begonnenen Investitionsmaßnahmen, wobei die Entscheidung im Einzelfall nach ihrem Wirkungsgrad und den tatsächlichen Möglichkeiten zu treffen ist (Grimberg/Bernhardt/Mutschler/Stockel-Veltmann, Neues Kommunales Haushaltsrecht LSA, 2006, S. 540f.).

Mit der vorstehend erläuterten Haushaltslage ist das Vermögen der Verbandsgemeinde Goldene Aue in seiner Substanz deutlich angegriffen und die finanzielle Leistungsfähigkeit dauerhaft gefährdet. Diese finanziellen Probleme sind fortwährend seitens der Verbandsgemeinde Goldene Aue als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung zu beheben.

Neben strenger Haushaltskonsolidierung ist die sparsame Bewirtschaftung der Mittel zwingend geboten.

Aus diesem Grund wird erneut angeordnet, dass zum Haushaltsvollzug eine Haushaltssperre gemäß

§ 27 KomHVO durch den Hauptverwaltungsbeamten verfügt wird. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich anzuzeigen.

Die Anordnung ist geeignet, weil damit eine konsequente Verbesserung der Haushaltslage gefördert wird.

Sie ist erforderlich, weil ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht ersichtlich ist, die Verbandsgemeinde zur sparsamen Haushaltsführung anzuhalten.

Mit der Anordnung wird außerdem sichergestellt, dass die Gemeinde ihre investiven und konsumtiven Ansätze auf das Notwendigste für sachlich und zeitlich unabwiesbare Maßnahmen beschränkt.

Letztlich ist die Anordnung auch angemessen, weil sie die Gemeinde zu einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung anhält und ausschließlich mit dem Vorteil zu sehen ist, eine zwingend notwendige Verbesserung der im bedenklich hohen Maße unausgeglichenen Haushaltssituation herbeizuführen.

Zu 8.

Um die Vollziehbarkeit des Haushaltes aufgrund der Teilversagung des Investitionskredites herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Verbandsgemeinde. Diese kann der Verbandsgemeindebürgermeister nur abgeben, wenn der Verbandsgemeinderat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Es wird daher angeordnet, einen Beitrittsbeschluss zu fassen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich anzuzeigen.

III. Hinweise

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 KomHVO und auf der Grundlage der Haushaltsgrundsätze der Haushaltsklarheit sind die Haushaltsansätze produktorientiert, transparent abzubilden.

Bezüglich des neu geführten Produktes 111330 zentraler Fuhrpark teilte die Verbandsgemeinde Goldene Aue zur Anhörungsäußerung mit, dass sich der hier abgebildete Abschreibungsaufwand auf einige Feuerwehrfahrzeuge der Verbandsgemeinde bezieht. Deshalb wurde dieser Abschreibungsaufwand in den Jahren zuvor im Produkt 126000 Brandschutz abgebildet.

Beide Produkte gehören dem Teilhaushalt 7 – Bauhof, Brand- und Katastrophenschutz- an.

Für eine budgetorientierte Planung bzw. im Hinblick auf eine Kosten- und Leistungsrechnung wird die Abbildung der Feuerwehrfahrzeuge im Produkt Brandschutz nach wie vor als transparent angesehen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die zu Ziffer 2 getroffene Entscheidung dieses Bescheides ist die Klage möglich. Diese ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale.

Gegen die zu Ziffer 1, 3 bis 8 getroffenen Entscheidungen dieses Bescheides ist der Widerspruch möglich. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzureichen beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen.

Hinweis:

Anwaltlich nicht vertretene Bürger können einen Widerspruch auf elektronischem Wege ausschließlich unter Verwendung des elektronischen Bürgerpostfaches und der Bund-ID über das Portal „Mein Justizpostfach“ unter <https://ebo.bund.de> einlegen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Kludia Tränkler
Amtsleiterin

